

# Riesauer Tageblatt



und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Zeligmann-Druckerei  
Tageblatt, Riesa

Amtsblatt

Samstag  
Nr. 20

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,  
sowie den Gemeinderat Gröbba.

Nr. 92.

Donnerstag 20. April 1916. abends.

69. Jahrg.

Das Riesauer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Der Preis gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten vierteljährlich 2,10 Mark, monatlich 70 Pf. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 4 mm breite Grundstich-Zeile (7 Zeilen) 20 Pf., Ortspreis 15 Pf.; zeitraubender und tabellarischer Satz entsprechend höher. Nachweisungs- und Veranlagungsgebühr 20 Pf. Freie Tarife. Bewilligte Rabatte erlischt, wenn der Vertrag verfällt, durch Abgabe eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Wöchentliche Unterhaltungsbeilage „Gedächtnis an der Elbe“. Verantwortlich für Redaktion: „Rieser“ Wöhnel, Riesa; für Anzeigenteil: Wilhelm Dietrich, Riesa. Rotationsdruck und Verlag: P. J. J. Winterlich Riesa. Geschäftsstelle: Weidestraße 59.

Das Ministerium des Innern bringt nachstehend die Ausführungsbestimmungen des Reichsanlasses zu der Verordnung über den Verkehr mit Verbrauchsucker vom 10. April 1916 (Reichs-Gesetzblatt Seite 261) zur öffentlichen Kenntnis.

Die nach § 4 der Ausführungsbestimmungen zu erhaltenden Anzeigen über den Bedarf an Zucker zur Viehfütterung sind bei dem zuständigen Kommunalverband anzubringen. Die Anzeigen haben die zur Prüfung des Bedarfs erforderlichen tatsächlichen Angaben zu enthalten.

Dresden, den 18. April 1916.

Ministerium des Innern.  
Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Verkehr mit Verbrauchsucker vom 10. April 1916 (Reichs-Gesetzblatt S. 261).

§ 1. Der Verkehr mit Verbrauchsucker wird folgendes bestimmt:

§ 2. Die Bestimmungen darüber, in welchem Umfang und unter welchen Bedingungen Zucker in gewerblichen Betrieben, mit Ausnahme der Gasthäuser, Bäckereien und Konditoreien, zur Herstellung von Nahrungs-, Genuss- und Heilmitteln bezogen und verwendet werden darf, bleibt vorbehalten. Bis auf weiteres erteilt die Reichszuckerstelle Bezugscheine auf Grund einer vorläufigen Prüfung der nach § 10 Abs. 3 der Verordnung über den Verkehr mit Verbrauchsucker gemachten Angaben.

§ 3. Ueber den Bezug und die Verwendung von Zucker haben die Zuckerverarbeiter Buch zu führen, insbesondere darüber, in welchen Mengen, von wem und wann sie Zucker bezogen, in welchen Mengen und zu welchem Zwecke sie Zucker verarbeitet haben und wieviel sie unzerarbeitet besitzen.

§ 4. Zucker haben ihren Bedarf an Zucker zur Viehfütterung, soweit er nicht durch unverfeuertem Zucker gedeckt wird, der von der Landeszentralbehörde zu bestimmenden Stelle anzuzeigen. Diese hat die Anmeldeung zu prüfen und der Reichszuckerstelle einzureichen. Die Reichszuckerstelle bestimmt, in welcher Höhe der angemeldete Bedarf gedeckt werden soll, und stellt Bezugscheine aus.

§ 5. Zucker, der auf Grund der §§ 2 und 4 bezogen wird, darf nicht an andere abgegeben werden. Die Reichszuckerstelle kann Ausnahmen zulassen.

§ 6. Wer Zucker im Handel abgibt, hat über Bezug und Abgabe Buch zu führen. Dies gilt nicht, soweit Zucker unmittelbar an Verbraucher nach den Vorschriften der Kommunalverbände abgegeben wird.

§ 7. Die im § 14 Abs. 1 der Verordnung über den Verkehr mit Verbrauchsucker vorgeschriebene Bestandsaufnahme geschieht gemeinbeweise durch die Ortsbehörden nach dem als Anlage 1 beigelegten Muster (Ortsliste). Die Ortsbehörden haben die ausgefüllten Ortslisten dem Kommunalverbande bis zum 28. April 1916 einzureichen. Die Kommunalverbände haben bis zum 30. April 1916 eine Zusammenstellung der in ihrem Bezirke vorhandenen Vorräte nach dem als Anlage 2 beigelegten Muster der Reichszuckerstelle einzureichen.

Die Zusammenstellung der Ortslisten (Anlage 1) liegt den Kommunalverbänden ob. Die Liste für die Zusammenstellung der Kommunalverbände (Anlage 2) wird von der Reichszuckerstelle überandt.

§ 8. Wer Zucker in einem unter § 2 fallenden Betriebe verwenden will, hat zur Ermittlung seines Zuckeranteils der Reichszuckerstelle bis zum 30. April 1916 Art und Umfang des Betriebes anzuzeigen und anzugeben, welche Mengen und Arten von Fertigwaren er in der Zeit vom 1. Oktober 1914 bis zum 30. September 1915, vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1915 sowie vom 1. Januar bis zum 31. März 1916 herzustellen hat, welche Mengen und Arten von Rohstoffen, insbesondere welche Mengen Zucker er hierzu verwendet hat, und welche Mengen von Fertigwaren, Rohstoffen und Zucker er am 25. April 1916 in Gewahrsam hat. Zucker, der am 25. April 1916 unterwegs ist, ist unverzüglich nach dem Empfang vom Empfänger der Reichszuckerstelle anzuzeigen. Soweit Aufzeichnungen fehlen, sind Schätzungen zulässig.

Die Anzeige hat auf einem von der Reichszuckerstelle zu bestimmenden Fragebogen zu erfolgen.

§ 9. Für die Ausstellung der Bezugscheine ist von den Antragstellern eine Gebühr von 10 Pfennig für jeden Doppelentwurf zu entrichten. Die Reichszuckerstelle kann die Ausstellung der Bezugscheine von der vorherigen Einreichung der Gebühr abhängig machen.

Berlin, den 12. April 1916.

**§ 2. Fleischmarkenbezug.**

1. Bei der Abgabe von Fleisch in Gast- und Schankwirtschaften dürfen warme und kalte Fleischspeisen nur gegen Marken im Werte von 125 Pf. Fleisch mit eingewachsenen Knochen oder im Werte eines Fleischens dieses Gewichtes abgegeben werden. Mit Fleisch belegte Brate- und Semmeln dürfen nur gegen Abgabe einer Marke im Werte von 25 Pf. Fleisch mit eingewachsenen Knochen oder im Werte eines Fleischens dieses Gewichtes abgegeben werden.

2. Fremde, die nicht übernachten, können ohne Fleischmarken in Gasthäusern Fleischspeisen überhaupt nicht erhalten.

3. In § 14 hinter Satz 2 ist einzufügen:

Dabei wird den Gast- und Schankwirtschaften ufm. ein Zuschlag von 15% für Knochenverluste gewährt. Dieser Zuschlag ist bei der Markenausgabe unter Vorlegung der verrechneten Fleischmarken zu beantragen und gegen Empfangsbestätigung zu entnehmen.

**§ 3. Selbstverfeerer.**

Dem § 17 wird als 4. Absatz angefügt:

Der Bedarf, zu dessen Deckung Hauschlachtungen nur genehmigt werden dürfen, (vergl. Abs. 1 der Ausführungsverordnung, zur Bundesratsverordnung über Fleischverfeuerung vom 1. April 1916 Sächsische Staatszeitung Nr. 76) ist unter Berücksichtigung des in der Wirtschaft verbrauchten, unter die Bekanntmachung fallenden Betrages, des aus Notchlachtungen gewonnenen Fleisches, das im eigenen Haushalt des Selbstverfeerer verbraucht wird, sowie vorhandener Fleischvorräte festzusetzen, daß der zuverlässige Verbrauch nicht überschritten wird. Weitergehende Ansprüche Naturalberechtigter dürfen nicht mehr in Natur erfüllt werden.

2. Die in § 17 der Bekanntmachung vom 11. April laufenden Jahres gedachten Verordnungen sowie gewerbtreibende Anstalten ufm., die von dem Rechte der Selbstverfeuerung Gebrauch machen wollen, haben sich spätestens bis zum 26. laufenden Monats bei der Gemeindebehörde ihres Wohnortes zu melden und dabei die Zahl der in ihrem Haushalt bei der Anfertigung zu beschäftigten Personen mit anzugeben.

In die Gemeindebehörden ergeht hierauf nach besondere Verfügung.

Diese Vorschriften treten sofort in Kraft.

Rumwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Großenhain, am 19. April 1916.

**Der Kommunalverband.**

Das bereits früher ausgesprochene Verbot des Zigarettenrauchens und des Rauchens aus offenen Pfeifen in Waldungen (Bekanntmachung vom 20. Juni 1884) wird erneut in Erinnerung gebracht und gleichzeitig auf folgendes hingewiesen:

Nach § 31 des Forst- und Jagdstrafgesetzbuches vom 26. Februar 1909 wird mit Geldstrafe bis zu 60 Mk. oder mit Haft bis zu 2 Wochen bestraft, wer in gefährlicher Weise mit unverwehrtem Feuer oder Licht einen Wald betritt oder sich ihm nähert, im Wald oder in gefährlicher Nähe eines Waldes brennende oder glimmende Gegenstände fallen läßt, fortwirft oder unvorsichtig handhabt oder unbedeutend Feuer anzündet oder unbesetzter Weise angezündetes Feuer zu beachtlichen oder auszuföhlen unterläßt.

Nach § 309 des Reichsstrafgesetzbuches wird derjenige, welcher durch Fahrlässigkeit einen Waldbrand oder einen Brand von Feldfrüchten herbeiführt, mit Gefängnis bis zu 1 Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 900 Mk. und nach § 368 Bf. G. des Reichsstrafgesetzbuches derjenige, der an gefährlichen Stellen in Wäldern oder in dessen Feuer anzündet, mit Geldstrafe bis zu 60 Mk. oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Zur Bekämpfung von Waldbränden haben nicht nur die Feuerwehren, sondern auch das Publikum Hilfe zu leisten. Die sich Beigeraden können nach § 360 Bf. 10 des Strafgesetzbuches beim nach § 32 des Forst- und Jagdstrafgesetzbuches bestraft werden.

Großenhain, am 18. April 1916.

Die Königl. Amtshauptmannschaft.

**Arbeiterzählung betreffend.**

Am 1. Mai 1916 findet in der Stadt Riesa die nächste Arbeiterzählung statt. Zählformulare hierzu werden in den nächsten Tagen verteilt. Die Unternehmer haben diese Formulare am **Zähltag**, den 1. Mai auszufüllen, zu unterzeichnen und bis zum 3. Mai 1916 an uns zurückzugeben.

Die Besitzer von Haushalten werden darauf aufmerksam gemacht, daß nur diejenigen Arbeiter zu zählen sind, die am 1. Mai auf dem Bauhofe (Zimmerhof) beschäftigt sind, während die ansonst bei den Bauern Arbeitenden unberücksichtigt zu bleiben haben. In Wärderebetrieben sind nur die Arbeiter zu zählen, die tatsächlich in solchen beschäftigt sind. Dienstmädchen, Hausmädchen, Verkäuferinnen ufm. bleiben außer Betracht.

Der Rat der Stadt Riesa, am 20. April 1916.

**Ausgabe von Brot- und Butterkarten und von Fleischkonfervenmarken.**

I.

Die Ausgabe der auf die Zeit vom 24. April bis 21. Mai 1916 gültigen Brot- und Butterkarten erfolgt

**Sonabend, den 22. April 1916,**  
**von vormittags 8 bis nachmittags 1 Uhr**  
in den bekanntesten Ausgabestellen.

Nichtverbrauchte Brotmarken sind beim Abholen der neuen Marken an die Ausgabestelle zurückzugeben.

II.

Die Ausgabe von Marken zur Entnahme hädtischer Fleischkonferven findet gleichzeitig mit der Brotkartenausgabe statt.

Jede brotmarkenberechtigte Person erhält 2 Marken zugeteilt, die je auf 200 gr Fleischkonferven lauten.

Der Rat der Stadt Riesa, am 20. April 1916. Gfm.

Das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen, Nr. 1-4 vom Jahre 1916, sowie das Reichsgesetzblatt, Nr. 1-71 vom Jahre 1916, sind hier eingegangen und liegen zu jedermanns Einsicht aus.

Der Inhalt dieser Blätter ist aus dem Anschlag im Flur des Gemeindeamtes ersichtlich.

Gröbba, am 19. April 1916. Der Gemeindevorstand.

**Freibank Riesa.**

Nächsten Sonntag, den 22. April d. J., von nachmittags 1 Uhr ab, gelangt auf der Freibank im städtischen Schlachthof rohes Rindfleisch zum Preise von 60, sowie Rastfleisch zum Preise von 80 Pf. pro kg gegen Abgabe von Fleischmarken an die Freibank zum Einlösen der Ware ist mitzubringen.

Riesa, am 20. April 1916. Die Direktion des städt. Schlachthofes.

**Freibank Schönb.**

Sonabend, den 22. April, von nachmittags 1-3 Uhr Rindfleisch-Verkauf (nur gegen Fleischmarken). Pfund 75 Pf.

Der Gemeindevorstand.

**Der Reichsanlasser.**

Im Antrage: Freiherr von Stein.

Im Anschluß an die Bekanntmachung des unterzeichneten Kommunalverbandes vom 11. April laufenden Jahres, Schlachtungen und Fleischverfeuerung betreffend, wird noch folgendes bestimmt:

**I. zu B. Schlachtungen.**

1. Alle Schlachtungen von Riegen sind innerhalb 24 Stunden der Königl. Amtshauptmannschaft anzuzeigen.

2. Die Erteilung von Schlachtgenehmigungen an schlachtberechtigte Fleischverkäufstellen, sowie die Erlaubnis zum Bezug von Fleisch von Großschlächtern oder Großhändlern ist von der Ablieferung der entsprechenden Menge vereinnehmter Fleischmarken abhängig.

3. Für die Schlachtgenehmigungen sind Gebühren zu entrichten. Sie betragen für

1 Schaf	1 Mark,
1 Schwein	2 "
1 Kalb	2 "
1 Rind	5 "

Im Falle der Verwertung des ganzen Tieres auf der Freibank werden die vorstehenden Sätze auf Antrag auf die Hälfte herabgesetzt.

4. Die Vorschriften unter § 2 bis 5 der Bekanntmachung vom 11. April und die vorstehenden unter 1 bis 3 gelten auch für Selbstverfeerer.

**II. zu C. Fleischverfeuerung.**

1. Die Fleischmarken sind, von der Verwendung in Gastwirtschaftsbetrieben abgesehen, nur auf Verlangen übertragbar, die dem gleichen Haushalt angehören oder vorübergehend verpflegt werden.

2. Die Ausfuhr von Fleisch im Sinne der Bekanntmachung vom 11. April laufenden Jahres aus dem amtshauptmannschaftlichen Bezirke Großenhain in andere sächsische Kommunalverbände oder in außer-sächsische Bezirke ist verboten.













